

TVSH-Rundschreiben 141 zur Coronakrise: Für Beherbergungsgäste in der hoteleigenen Innengastronomie wurde auf die 72-Stunden-Frist umgestellt.

22.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Landesregierung hat gestern (21. Mai) Änderungen in der Corona-Bekämpfungsverordnung vorgenommen, die bereits heute (22. Mai) in Kraft treten. U. a. müssen Beherbergungsgäste in der hoteleigenen Innengastronomie keine zusätzlichen negativen Corona-Tests vorlegen, solange sie in einem räumlich abgegrenzten Bereich bewirtet werden und nur regelmäßig getestetes Personal eingesetzt wird. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurden folgende Worte eingefügt:

„ dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;“

Die Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 21. Mai finden Sie im Anhang; die aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie [hier](#).

Damit folgt die Landesregierung der dringenden Bitte des TVSH, für Hoteliers und Gäste grundsätzlich auf die 72-Stunden-Frist umzustellen, also auch für den Restaurantbesuch im Hotel, wenn dort ausschließlich Hotelgäste bewirtet werden – dies hat der TVSH-Vorstand in einer E-Mail an Minister Dr. Buchholz vom 19.05. formuliert (s. TVSH-Rundschreiben zur Coronakrise Nr. 140 vom 19.05.). Wir freuen uns, dass diese Änderung kurzfristig bereits für die Pfingsttage vorgenommen wurde und bedanken uns bei allen Beteiligten in dieser Sache für das große Engagement..

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg